

I.R.

STEUERHANDBUCH
2018



SGBC/ISL

STEUER
HAND
BUCH

unico 2 0 1 8
7 3 0

UNSERE DIENSTE



MODELL 730



MODELL "REDDITI" PHYSISCHE PERSONEN



STEUERSTREITFRAGEN



BERECHNUNG GIS – IMU – TASI



ISEE – DSU – ISEU – EEEVE



RED ICRIC - ICLAV



HAUSANGESTELLTE UND PFLEGEKRÄFTE



GESAMTE ERBSCHAFTSABWICKLUNG



MIETANGELEGENHEITEN

Weitere Informationen auf
unserer Webseite www.sgbcisl.it
oder in unseren Büros

DIENSTE

Mit diesem Handbuch möchte der SGBCISL grundlegende Informationen für die Abfassung der Steuererklärung 2018 und einen Überblick über die dafür notwendigen Dokumente liefern.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Handbuch enthaltenen Informationen vereinfacht und nicht bindend, sondern ohne Gewähr sind. Die offizielle Grundlage für die korrekte Anwendung und die Einhaltung der Bestimmungen sind die entsprechenden ministeriellen Anleitungen.

Die Unterlagen für die Abfassung der diesjährigen Steuererklärung müssen bis Ende 2023 aufbewahrt werden.

zusammengestellt von: Reinhard Unterweger, Daniela Bernardi
Grafik: Stefano Ferragina

© Fotos: verschiedene Autoren



DIE TEILS AUSGEFÜLLTE STEUERERKLÄRUNG 730 („730 PRECOMPILATO“)

Ab 15. April 2018 stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern ein bereits zum Teil ausgefülltes Mod. 730 zur Verfügung.

Wie greife ich auf meinen teils ausgefüllten Vordruck zu?

Dieser ist auf der Internetseite der Agentur für Einnahmen abrufbar. Um zugreifen zu können, muss der PIN eingegeben werden. Diese persönliche Identifikationskennzahl kann

1. auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it
2. oder direkt in den Büros der Agentur für Einnahmen angefordert werden.

Dieser Steuererklärungsvordruck muss bis spätestens 7. Juli bei der Agentur für Einnahmen, bei einem Steuerdienst bzw. einem zugelassenen Freiberufler abgegeben werden.

Dieser Vordruck muss aber nicht verwendet werden

Wer die Steuererklärung 730 wie bisher bei unserem Steuerdienst abfassen will, kann dies weiterhin tun.

Wer 2018 seine Steuererklärung das erste Mal bei unserem Steuerdienst abfasst, wird ersucht, vorab in einem unserer Büros die notwendige Vollmacht zu unterschreiben.

STEUERABZUG BEI SANIERUNGEN

Die Steuerbegünstigungen von 50% und 65% für Wohnungssanierungen sind bis Ende 2018 verlängert worden.

Auf 50% gesenkt worden ist ab 2018 der Steuerabzug für: den Kauf und Einbau von Isolierfenstern, die Anbringung von Sonnenschutzvorrichtungen sowie den Austausch von Heizanlagen.

STEUERABZUG FÜR GRÜNANLAGEN

Einen neuen **Steuerabzug von 36%** gibt es für Arbeiten zur Begrünung von Wohnungen. Dazu zählt die Errichtung von **Gärten, Grünanlagen, Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Bewässerungsanlagen** und **Begrünung** von brach liegenden Flächen.

Es gilt eine **Höchstgrenze von 5.000 Euro** pro Wohneinheit.

Um diesen Steuerabzug zu beanspruchen, muss die **Bezahlung der Arbeit rückverfolgbar sein** (Überweisungen, Kreditkarten etc.). Im Gegensatz zu den anderen Steuerabzügen für Wohnungssanierungen ist für diesen Steuerabzug keine „spezifische Überweisung“ vorgeschrieben (letztere umfasst bestimmte Angaben wie z.B. die Steuernummer).

Der Steuerabzug wird über zehn Jahre beansprucht (10% pro Jahr), beginnend mit dem Jahr, in dem die Ausgaben getätigt werden.

ABZUG FÜR ABOS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR

Ab 2018 gibt es einen Abzug von **19%** für den Ankauf von **Abonnements für den öffentlichen Personennahverkehr** bis zu einem Höchstbetrag von **250 Euro**.

STEUERABZUG ZUGUNSTEN VON SCHÜLERN MIT SPEZIFISCHEN LERNSCHWÄCHEN

Neu ist ein **19%**iger Steuerabzug für Ausgaben zugunsten von **minder- und volljährigen Schülern mit spezifischen schulischen Lernstörungen** („LRS“) bis zum Abschluss der Oberschule. Abzugsfähig sind ab 2018 getätigte Ausgaben für **technische und informatische Lernhilfen** sowie für Instrumente, die die verbale Kommunikation oder das Erlernen von Fremdsprachen fördern.

Erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die gekaufte Lernhilfe mit der diagnostizierten Lernstörung in Verbindung steht.

VERSICHERUNGSPOLIZZEN GEGEN NATURKATASTROPHEN

Eingeführt worden ist ein **Steuerabzug** im Ausmaß von **19%** auf Prämien für den Abschluss einer Versicherung für die Wohnung im Falle einer Naturkatastrophe. Diese Polizen sind von der entsprechenden Versicherungssteuer befreit. Beide Maßnahmen betreffen nur neue Polizen, die ab **01.01.2018** abgeschlossen werden.

80-EURO-BONUS

Die Einkommensgrenze für das Anrecht auf den Steuerbonus ist um 600 Euro auf nunmehr **26.600 Euro** jährlich angehoben worden. Die monatlich 80 Euro stehen bis zu einem Jahreseinkommen von **24.600 Euro** in vollem Ausmaß zu, im Falle eines Einkommens zwischen 24.600 und 26.600 Euro wird der Bonus gestaffelt.

ZUSATZRENTE DER ÖFFENTLICH BEDIENSTETEN

Ab 1.1.2018 gelten für die öffentlich Bediensteten was die Zusatzrente anbelangt, dieselben **steuerlichen Regeln wie für die Beschäftigten im Privatsektor** (z.B. Absetzbarkeit der eingezahlten Zusatzrentenbeiträge). Dies gilt auch für öffentlich Bedienstete, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen einem Zusatzrentenfonds beigetreten sind.

„BONUS BEBÈ“

Für **ab dem 1.1.2018** geborene Kinder (**960 Euro** pro Jahr bei einem ISEE-Wert bis **25.000 Euro**)

EINHEITSSTEUER AUF MIETEINNAHMEN

Der reduzierte Einheitssteuersatz von **10%** („cedolare secca“) bei **begünstigten Mietverträgen** ist für 2018 und 2019 verlängert.

BEZÜGE AUS MUSIKALISCHER UND AMATEURSPORTLICHER TÄTIGKEIT

Bezüge für amateursportliche Tätigkeit und für nicht berufliche Ausübung von musikalischen Tätigkeiten (z.B. Chorleiter und Kapellmeister) werden nun bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 Euro** (zuvor 7.500 Euro) von der Berechnung des beststeuerbaren Einkommens ausgenommen.





STEUERERKLÄRUNG 730 FÄLLIGKEIT 23. JULI

Diese Steuererklärung können all jene Arbeitnehmer und Rentner abfassen, die im Zeitraum Juni bis August/September 2017 ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis haben bzw. eine Pension beziehen. Jede Änderung hinsichtlich eines Arbeitgeberwechsels muss umgehend mitgeteilt werden.

Personen, die nicht die Voraussetzungen zur Abfassung des Modells 730 haben, müssen den Vordruck „Redditi“ ausfüllen (falls sie steuererklärungspflichtig sind). Der Vordruck „Redditi“ muss verwendet werden bei Beteiligungen an Gesellschaften, bei Auslandseinkommen und Auslandsvermögen, für verstorbene Personen sowie von „Minimalsteuerzahlern“ und meldeamtlich im Ausland wohnhaften Personen.

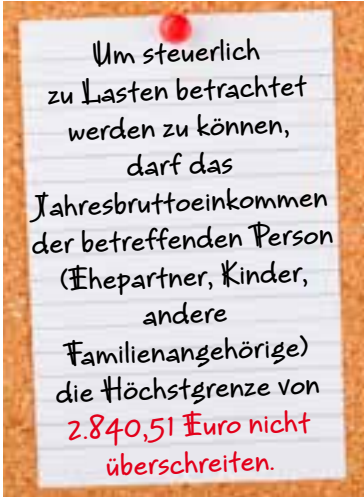
VORDRUCK UNICO FÄLLIGKEIT ENDE JUNI

Auch heuer können steuerpflichtige Personen ohne Steuersubstitut (z.B. Arbeitgeber) die Steuererklärung 730 abfassen und sich das Steuerguthaben auf das eigene Kontokorrent auszahlen lassen und/oder bei einer Steuerschuld die geschuldeten Steuern über das Modell F24 zahlen. In diesem Fall braucht es eine Kopie des IBAN und eines Personalausweises.

Einkommensbescheinigung ausgestellt von Personen die nicht vsteuerpflichtig sind

Einkommen die der separaten Besteuerung unterworfen sind, wie z.B. Abfertigung und Nachzahlungen die Hausangestellte und Pflegekräfte erhalten, müssen erklärt werden.

ANAGRAFISCHE DATEN



Alle Personen müssen einen gültigen Personalausweis vorlegen.

- SGB/ISL-Mitgliedsausweis, Handynummer, E-Mail.
- Die eigene Steuernummer (auch Gesundheitskarte) sowie jene der zu Lasten lebenden Familienangehörigen. Nicht-EU-Bürger benötigen auch einen Familienbogen oder ein gleichgestelltes Dokument des Herkunftslandes.
- Aktuelle Wohnsitzdaten.
- Genaue Bezeichnung und Anschrift, Steuer- bzw. Mehrwertsteuernummer, Faxnummer und E-Mail des Arbeitgebers bzw. des Renteninstituts, der/das im August 2018 den Lohnstreifen bzw. den Rentenauszug aushändigt.
- Kopie der Steuererklärung des Vorjahres.
- Sämtliche Einkünfte der zu Lasten lebenden Familienmitglieder (z.B. CU für Studienstipendien, Pensionen, usw.).
- Kopie des IBAN und des Personalausweises.

Im Falle von getrennten/geschiedenen Personen braucht es das Trennungs- bzw. Scheidungsurteil; im Falle von Kindern in Pflege die Pflegschaft.

Den Personen, die mindestens 4 Kinder steuerrechtlich zu Lasten haben, steht ein zusätzlicher Freibetrag von 1.200 Euro zu, der zwischen beiden Eltern zu 50% aufgeteilt wird. In diesem Fall müssen auch alle Einkommen des Ehepartners erklärt werden.

EINKOMMEN AUS LOHNABHÄNGIGER ARBEIT, PENSION UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE (IM BEZUGSJAHR 2017)

- Einkommensaufstellung CU für jedes Arbeitsverhältnis, für jede Rente und für jede andere bezogene finanzielle Leistung (z.B. von INPS, INAIL, Bauarbeiterkasse, Online-Mieten unter 30 Tagen).
- CU der Studienstipendien.
- verschiedene andere Einkommen (Renditen).
- Nachweise über Einkommen aus selbständiger Arbeit, aus gelegentlicher oder kontinuierlicher Mitarbeit sowie aus Projektarbeit.
- Nachweise über Auslandseinkommen und -renten.
- Grenzpendler: Bescheinigung über Auslandseinkommen, die insgesamt 7.500 Euro übersteigen.
- Regelmäßige Unterhaltszahlungen vonseiten des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartners, ausgenommen jene für die Kinder.
- Rückvergütungen vonseiten der Sanitätseinheit, sofern nicht bereits von den Arztspesen des Vorjahres abgezogen, und vonseiten eines ergänzenden Gesundheitsfonds (z.B. vom FondoEst) müssen als Einkommen erklärt werden



GRUND- UND HAUSBESITZ

WER DIE EINHEITLICHE ERSATZSTEUER AUF MIETEINNAHMEN („CEDOLARE SECCA“) GEWÄHLT HAT

Unterlagen zu Grund- bzw. Hausbesitz, auch wenn sich diese im Ausland befinden:

- Katasterauszug.
- Mietverträge (wenn der Erklärende Immobilien vermietet hat).
- Modell RLI.
- Kopie des an den Mieter geschickten Einschreibens.
- eventuell im Jahr 2017 geleistete Akontozahlungen.

Wer im Jahr 2017 einen Baugrund verkauft hat, muss den Mehrwert angeben und versteuern, d.h. die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis, sofern nicht die Ersatzsteuer von 8% bezahlt wurde.

Die Möglichkeit, Baugrund neu zu bewerten, ist bis **30.06.2018** verlängert.

Nicht nur die Eigentümer müssen Erträge aus Immobilienbesitz erklären und versteuern, sondern auch Personen, die den Fruchtgenuss haben oder das Wohnrecht ausüben.

ANDERE EINKOMMEN



Es müssen neben den lohnabhängigen Einkommen auch andere Einkünfte erklärt werden:

1. Einkommen aus Beteiligungen an Gesellschaften
2. Erträge bei Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden innerhalb der Fünfjahresfrist.
3. Mehrerlöse beim Verkauf von Baugründen.
4. Erlöse aus kurzfristiger Vermietung
Ab dem 1. Juni 2017 gelten eigene Steuerbestimmungen, wenn physische Personen Wohneinheiten in Italien für einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen vermieten, wobei die Tätigkeit nicht gewerblich organisiert sein darf (AIRBNB).
5. Im Jahr 2017 rückerstattete Steuern
6. Im Jahr 2017 rückerstattete Beträge aufgrund von Aufwendungen, die in den Jahren zuvor von der Steuer abgesetzt oder abgezogen wurden
7. Einkommen aus amateursportlicher Tätigkeit

ES MÜSSEN ALLE AUSLANDSEINKOMMEN ERKLÄRT WERDEN:

Italien hat mit vielen anderen Ländern Abkommen abgeschlossen, um gegenseitig steuerrelevante Informationen auszutauschen.

Deshalb ist es wichtig, alle im Ausland gehaltenen Vermögen und erzielten Einkommen zu erklären:

Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz im Ausland

Unterlagen, aus denen der Wert des Grundbesitzes/der Immobilien hervorgeht (Kauf/Verkauf, Katasterwert, Marktwert etc.)

Konten und Sparbücher

- Stand zum 1. Jänner und 31. Dezember
- Zum 31. Dezember angereifte Zinsen
- Nennung des ausländischen Staats und des Kontoinhabers

Belege für Geldflüsse oder Investitionen

- Kapitaleinkünfte (z.B. aus Versicherungspolizzen)
- Zusatzrenten im Ausland oder von ausländischen Körperschaften (ausgenommen jene, die gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sind)
- Lebensversicherungen und Kapitalversicherungen
- Aktien, Beteiligungen etc.



Abschreibbare Aufwendungen

für im Jahr 2017 getätigte Spesen

Spesen im Gesundheitsbereich, für sich selbst und für Familienangehörige getätigt, die zu 19% abgesetzt werden können (abgesetzt werden kann jener Anteil der Gesamtspesen, der **129,11 Euro** übersteigt).



Wir weisen darauf hin, dass Thermalkuren nur dann steuerlich abgesetzt werden können, wenn eine ärztliche Verschreibung vorliegt.

Bei ärztlichen Leistungen, für die eine Rückvergütung der Krankenkasse und/oder von einem ergänzenden Gesundheitsfonds (z.B. vom FondoEst) gewährt wurde, kann nur der Differenzbetrag zwischen dem bezahlten Betrag und der Rückvergütung in Abzug gebracht werden.

• Ausgaben im Gesundheitsbereich

- Allgemeinmedizinische Leistungen (auch Homöopathie).
- Apotheken-Kassenbelege (Medikamente und homöopathische Arzneien) können nur abgeschrieben werden, wenn die Steuernummer des Empfängers angegeben ist.
- Ausgaben für fachärztliche Dienstleistungen, Analysen und Therapien.
- Ausgaben für den Ankauf oder die Miete von Prothesen oder sanitären Hilfsmitteln.
- Ausgaben für spezifische Betreuung.
- Ausgaben für chirurgische Eingriffe und Krankenhausaufenthalte.

• Passivzinsen für das Hypothekendarlehen der Erstwohnung:

Kauf der Erstwohnung

- Darlehensvertrag;
- Kaufvertrag;
- jährliche Erklärung der Bank, welche die Bezahlung der Zinsen belegt;
- historische Wohnsitzbescheinigung.

Bau oder zur Sanierung der Erstwohnung

(G. 457/78, Art. 31, Abs. 1 Komma d)

- Darlehensvertrag;
- Baubeginn-Erklärung;
- Rechnungen für Bau- bzw. Sanierungsarbeiten;
- jährliche Erklärung der Bank, welche die Bezahlung der Zinsen belegt;
- historische Wohnsitzbescheinigung.

• Für den Ankauf der Erstwohnung getätigte Ausgaben zugunsten von Immobilienmaklern oder Agenturen.

Einschreibengebühren für Kindergärten, Pflichtschulen sowie Oberschulen bis max. 717 Euro pro Kind/Schüler.



• **Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen**

Bescheinigung der Versicherung, aus welcher hervorgehen:

- die Art der Polizze
- Datum des Abschlusses
- Versicherungsnehmer
- bezahlte Prämie
- Versicherte/r
- abzusetzender Betrag

• **Einschreibengebühren für Oberschulen und Universitäten** allgemeine Kurse sind ausgeschlossen.

• **Spenden** per Bank- oder Postüberweisung an gemeinnützige Organisationen ONLUS (auf dem Beleg muss die Gemeinnützigkeit der begünstigten Organisation bestätigt sein).

• **Beerdigungsspesen** (max. 1.550,00 Euro pro Todesfall).

• **Ausgaben für den Tierarzt über 129,11 Euro.**

• **Ausgaben für Kinderhorte (nicht kumulierbar mit dem „Kinderhortbonus“ des INPS)**

• **Ausgaben zur Betreuung von pflegedürftigen Personen**

Erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung, aus welcher die Beeinträchtigung hervorgeht, sowie Ausgabenbelege mit Angabe der meldeamtlichen Daten und der Steuernummern des/r betreuten Person sowie jener Person, welche die Ausgaben tätigt.

• **Jugendsport**

Jährliche Einschreibengebühren und Abos zugunsten von Kindern und Jugendlichen zwischen 5 und 18 Jahren für Sportvereine, Schwimmbäder, Sporthallen und andere amateursportliche Anlagen. Auf der Zahlungsbestätigung müssen aufscheinen: die genaue Bezeichnung des Vereins, welcher die Aktivitäten durchführt; dessen Sitz; der Zahlungsgrund; der Betrag; die ausgeübte Tätigkeit; die anagrafischen Daten der Person, die die Sporttätigkeit ausgeübt hat; die Steuernummer jener Person, welche die Zahlung getätigt hat.



ABSETZBARE AUFWENDUNGEN

Ausgaben, die das steuerbare Einkommen reduzieren



- Gesetzlich vorgeschriebene Vor- und Fürsorgebeiträge.
- Sozialabgaben für Dienste im Haushalt, in der Pflege und für die Familie (INAIL-Unfallversicherung für im Haushalt tätige Personen; vom Arbeitgeber eingezahlte Sozialversicherungsbeiträge für Pflegehilfen, Babysitter, Haushaltshilfen).
- Einzahlungen in Zusatzrentenfonds (z.B. Einzahlungen mittels Überweisung an den Laborfonds oder in die regionale „Hausfrauenrente“).
- Spenden zugunsten von Entwicklungsländern (nur mittels Bank- oder Postüberweisung).
- Unterhaltszahlungen für den getrennten oder geschiedenen Ehepartner (Steuernummer des Ehepartners und Trennungs- bzw. Scheidungsurteil sowie Zahlungsbelege mitbringen).
- Ausgaben für den Rückkauf von Studienjahren.
- Ausgaben für Personen mit Behinderung:
 - medizinische Ausgaben bzw. Ausgaben für fachliche Betreuung;
 - Ausgaben für Gehhilfen und Hebegeräte sowie für die entsprechenden technischen oder informatischen Hilfsmittel;
 - Ausgaben für den Ankauf von Kraftfahrzeugen für Personen mit eingeschränkter Fortbewegungsfähigkeit.



ABSETZBETRÄGE FÜR PRIVATE WOHNUNGSMIETER

Benötigt wird immer ein registrierter Mietvertrag laut Mietgesetz, der auf den Namen des Erklärs ausgestellt ist, sowie das Modell F23 der bezahlten Registergebühr bzw. das Modell 69:

- Mietverträge laut Gesetz 431/98 für Erstwohnungen.
- Begünstigte Mietverträge („Gebietsabkommen“), Gesetz 431/98, Art. 2, Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 und 3, in Gemeinden mit angespannter Wohnungssituation (Bozen, Eppan, Leifers, Meran, Lana und Algund).
- Mietverträge, abgeschlossen von Personen mit lohnabhängigem Arbeitsverhältnis, welche aus Arbeitsgründen in eine andere Region gezogen sind, wobei die Entfernung vom alten Wohnsitz mindestens 100 km betragen muss (die Abschreibungsmöglichkeit gilt nur für die ersten 3 Jahre).
- Mietverträge laut Gesetz 431/98, die von Personen mit einem Alter zwischen 20 und 30 Jahren abgeschlossen wurden. Der Wohnsitz muss ein anderer sein als jener der Eltern (die Abschreibungsmöglichkeit gilt nur die ersten 3 Jahre).
- Mieten von Studenten, die an Universitäten eingeschrieben sind, die mindestens 100 km vom Wohnort entfernt und außerhalb der Provinz liegen müssen (auch Mieten in EU-Mitgliedsländern sind zugelassen). Der Mietvertrag muss laut Gesetz 431/98 abgeschlossen und auf den Namen des Studenten lauten bzw. registriert sein. Den Steuerabzug kann auch jene Person geltend machen, zu deren Lasten der Student lebt. Es können auch Mieten für Studentenheime abgesetzt werden.



Im Falle von Studenten, die in Berggebieten oder strukturell benachteiligten Gegenden wohnen, wird die notwendige Mindestentfernung von der Uni auf 50 Km gesenkt und die Uni muss sich auch nicht außerhalb der Wohnsitzprovinz befinden.



SANIERUNGEN 50%

Sollte die Person, die den Steuerabzug beansprucht, nicht Eigentümer der Immobilie sein, ist ein Nachweis des Anrechts auf den Steuerabzug erforderlich: ein unentgeltlicher Leihvertrag oder Mietvertrag, der Familienbogen.

WICHTIG

Die Kopie der Baubeginn-Meldung (D.I.A.) und die Meldung an das Arbeitsinspektorat müssen vor Baubeginn übermittelt werden!

Benötigte Unterlagen:

1. Kopie der bezahlten Rechnungen.
2. Kopie der Zahlungen mittels Bank- oder Postüberweisung, auf der die Steuer- und/oder Mehrwertsteuernummer des Begünstigten und des Einzahlenden sowie das Gesetz 449/97 bzw. ab dem 01.01.2013 der Art. 16 bis des DPR 917/1986 angegeben sein müssen.
3. Kauf Garage/Stellplatz: registrierter Kaufvorvertrag, Kaufvertrag, Rechnungen mit Überweisungen, Bescheinigung der Baufirma über die Baukosten.
4. Bau Garage/Stellplatz: Baukonzession, Rechnungen mit Überweisungen, Baubeginn-Erklärung.
5. Kopie von evtl. bezogenen Beiträgen vonseiten der öffentlichen Hand (Land, andere Verwaltungen).
6. Arbeiten an Mehrfamilienhäusern: Bestätigung des Verwalters, aus der die Art der Arbeiten, die erfolgte Bezahlung, die Aufteilung der Spesen und die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Absetzbarkeit hervorgehen.
7. Für Sanierungen von Gemeinschaftsteilen braucht es die Eröffnung eines „Mini-Kondominiums“.



ART DER ARBEITEN

1. Gesamtanrierung von bereits bestehenden Gebäuden.
2. Sanierung der Außenmauern (Fassadearbeiten), Außendämmung, Austausch von Fenstern samt Fensterrahmen.
3. Anbringung von Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung
4. Austausch von herkömmlichen Heizungsanlagen und Warmwasserboilern durch Brennwertkessel und Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung.
5. Sonnenschutz (z.B. Markisen)

ENERGETISCHE SANIERUNG 65%

BENÖTIGTE UNTERLAGEN:

- Kopie der eidesstattlichen Erklärung über die durchgeführten Sanierungsarbeiten („Asseverazione“), ausgestellt von einem zugelassenen Sachverständigen.
- Bestätigung der Mitteilung an das ENEA (innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten).
- Kopie Beilagen „A“ und „F“.
- Kopie der Rechnungen mit dem effektiv bezahlten Rechnungsbetrag.
- Kopie der Banküberweisung mit Angabe von: Zahlungsgrund; Steuernummer der Person, die die Abschreibung beansprucht; Mehrwertsteuernummer bzw. Steuernummer des Zahlungsbegünstigten; Bezugnahme auf das Gesetz 296/2006.
- Kopie der Baubeginnmeldung sowie der Meldung für die Arbeitssicherheit – vor Baubeginn.
- Für Sanierungen von Gemeinschaftsteilen braucht es die Eröffnung eines „Mini-Kondominiums“.

Für den Fall, dass Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen gemacht worden sind, genügt eine Kopie des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Aufteilung der Spesen laut Tausendsteltabelle.



BEZIRK BOZEN-UNTERLAND

VORMERKUNG OBLIGATORISCH

ab 19. März 2018

Telefonische Vormerkung
von 9.00 bis 12.00 und
von 15.00 bis 18.00 Uhr

**SARNTHEIN (April-Mai) ohne Vormerkung, c/o Bezirksgemeinschaft, 2. Stock
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr.**

BOZEN	Siemensstraße 23	0471 568 425
BOZEN	Mailandstraße 121/A	0471 204 602
BOZEN (nur FNP)	L. Cadonna-Platz 6	0471 264 577
BOZEN	Raiffeisenstraße 13	0471 978 327
BOZEN	Claudia-Augusta-Str. 66/A	0471 284532
LEIFERS	Weißensteinerstraße 1	0471 952 692
NEUMARKT	Rathausring 19	0471 812 139

BEZIRK MERAN-VINSCHGAU

VORMERKUNG OBLIGATORISCH

ab 19. März 2018

Einheitliche RUFNUMMER
für die Vormerkung :
0473 497 186 · 0473 497 187
Öffnungszeiten: 8-12 · 14-17 Uhr

MERAN	Meinhardstraße 2
SINICH	Pastoralzentrum (neben der Kirche)
ST. LEONHARD	Sanitätssprengel - Passeirerstraße 3
MALS	Gen.-Verdross-Straße 45
SCHLANDERS	Sitz Bezirksgemeinschaft
LAAS	Gemeinde – Sitzungssaal
GRAUN	Sitz Gemeinde
ULTEN/ST. WALBURG	Sitz Gemeinde

BEZIRK EISACK-RIENZ

VORMERKUNG OBLIGATORISCH

Ab 19. März 2018

Einheitliche Rufnummer
**für Vormerkungen
in Brixen und Sterzing:
0472 738 738**

Von 8.30-12.30 – 14.00-18.00 Uhr

**für Vormerkungen
in Bruneck:
0474 375 244**

BRUNECK **0474 375 244**

Stegenerstraße 8
Ab 3. April bis 6. Juli 2018
Von Montag bis Freitag
8.00-12.00 · 14.00-18.00 Uhr

BRIXEN **0472 738 738**

Großer Graben 7
Ab 3. April bis 6. Juli 2018
Durchgehend geöffnet
von 8.00 – 18.00 Uhr

STERZING **0472 738 738**

Gänsbacherstraße 33
Ab 24. April bis 28. Juni 2018
Dienstag und Donnerstag
8.30-12.30 · 14.00-18.00 Uhr